

war, nicht aber die wirkliche Unmöglichkeit einer Reise zu dieser Stunde besagte.

Schönebeck-Elbe.

J. Maitworm.

III. (Zur Beurteilung der Schwere der Sünde des sogenannten Sakramentierens.) Manche Prediger und Asketen, seltener die eigentlichen Moralthologen, sind außerordentlich scharf in der Beurteilung dieses ganz gewiß recht zu verwerfenden Mißbrauches. Aber so verwerflich und tadelnswert die Sache an sich ist, man darf doch nicht weiter gehen, als es subjektiv und objektiv berechtigt ist. Was zunächst die subjektive Schuld betrifft, so ist schon von ganz bedeutenden Moralthologen, z. B. Vallerini, auf den wichtigen Umstand hingewiesen worden, daß die einzelnen „sakramentierischen“ Aeußerungen solcher Leute meist ohne augenblickliche genügende Ueberlegung erfolgen, so daß schon unter diesem Gesichtspunkt von einer schweren Sünde keine Rede sein kann, daß es daher auch vollständig überflüssig ist, darüber Zahlenangaben in der Beicht zu verlangen: wie Vallerini sehr richtig bemerkt, sündigen solche Leute nicht so sehr im einzelnen Falle, als dadurch, daß sie sich nicht genügend Mühe geben, eine eingewurzelte üble Gewohnheit abzugewöhnen. Auch ist es solchen Leuten bei derartigen Aeußerungen — es gehört dies auch zur Frage der subjektiven Beurteilung der Schuldbarkeit — meist absolut nicht Ernst mit dem, was ihr Mund ausspricht: sie haben nur das Bedürfnis nach einer „emphatischen“ Redeweise, wozu sie freilich in unpassender Weise heilige Dinge mißbrauchen. Darum hat seinerzeit P. Bachtler S. J. seligen Andenkens, als er Feldpater der päpstlichen Zuaven war, dieselben „fluchen“ gelehrt und sich dieser Lehrtätigkeit später gerühmt! Er lehrte sie nämlich irgend welche kräftige, aber unschuldige Worte aussprechen, z. B. aus dem hebräischen Alphabet, damit die tapferen Krieger so ihrem gepreßten Herzen Luft machen konnten.

Was aber die objektive Seite der Sache betrifft, so bezeugen die vielfach in solchen Fällen angewandten Verheißungen der an sich etwas Heiliges bedeutenden Worte, daß nicht nur die Leute eine eigentliche Entheiligung nicht beabsichtigen, wie auch, daß es sich eigentlich in Wirklichkeit doch nicht um die heiligen Sachen handelt, die da scheinbar mißbräuchlich genannt werden. Zu diesem letzteren Momente möchten wir im folgenden eine Bemerkung machen, die auf etwas aufmerksam macht, was gar nicht beachtet wird, aber doch unseres Erachtens der Beachtung wohl wert ist. Wir sprechen nämlich die Vermutung aus, daß bei dem ursprünglichen Entstehen dieses Mißbrauches man speziell bei der Verwendung des Wortes „Sakrament“ gar nicht an ein Sakrament in dem jetzt gebräuchlichen kirchlichen Sinne des Wortes und noch weniger an das allerheiligste Altarsakrament dachte.

Was bedeutet im kirchlichen und kirchenrechtlichen Latein der Ausdruck: Juramenti sacramento interposito? Nichts anders als eine eideliche Versicherung. Schon im klassischen Latein ist die spezielle „heilige Sache“, die mit dem Wort „sacramentum“ allgemein bezeichnet wird,

der Eid, noch spezieller der Fahneneid der Soldaten. Darin scheint uns die eigentliche Bedeutung des Wortes „Sakrament“, wenn es als emphatische Redeweise zur Anwendung kommt, zu liegen: „Ich schwöre einen Eid darauf“, daß es entweder so ist oder daß dir dies oder jenes geschehen soll. Daher auch die gerade bei gewöhnlichen Leuten gang und gäbe Verwechslung von Fluchen und Schwören. Freilich ist das mit dem Eid meist gerade so wenig ernst zu nehmen, als mit den Verwünschungen und Verfluchungen. Wenn der Sachsenhäuser (bei Frankfurt a. M.) „flucht“: „wenn du so viel Dunnerwetter im Leib hättest, als man faule Äpfel braucht um die Mainbrücke einzuwerfen“, so versteht jedermann, daß es sich nur um eine „Emphase“ und nicht um Ernst handelt. Und wenn der rohe Kerl mit dem „Dunnerwetter“ noch das „Sakrament“ verbindet, so soll das nur ausdrücken, daß er seinem Widerpart das eidlich wünscht!

Sollte man vielleicht dagegen einwenden, daß bisweilen, namentlich in den Redeweisen der romanischen Völker Ausdrücke gebraucht würden, die eine derartige Bezugnahme auf einen Eid auszuschließen, dagegen eine direkte Bezugnahme auf das allerheiligste Altarsakrament einzuschließen scheinen, so ist das unseres Erachtens auch nur scheinbar. Die Ausdrücke, um die es sich hier handelt, z. B. *Corpo di Christo*, oder *Sangue di Dio* oder *di Christo*, auch das französische, als außerordentliche Gemeinheit geltende *Sacre Dieu* sind durchaus solche, daß sie Dinge oder Personen bezeichnen, bei denen geschworen wird; es kann also auch hier der jetzt bestehende Mißbrauch, durch den unmittelbar etwas Heiliges entheiligt wird, ursprünglich eine unnötigerweise gegebene eidliche Versicherung gewesen sein.

Für die vorstehend vorgelegte Auffassung dürfte auch noch das sprechen, daß solche als Fluchen und Schwören bezeichnete Ausdrücke vielfach mit Selbstverwünschungen verbunden sind, z. B. das englische *God damned*. Solche Selbstverwünschungen können eigentlich nur einen Sinn haben (auch mißbräuchliche und verwerfliche Redensarten müssen ursprünglich einen wirklichen Sinn gehabt haben), wenn sie mit einer Versicherung verbunden sind: wenn ich nicht die Wahrheit sage oder dies oder jenes nicht tue, dann soll mich dies oder jenes Unglück treffen. Das deutet aber auch wieder darauf hin, daß die zugrunde liegenden Redensarten nicht so sehr auf dem Boden der Gotteslästerung, als vielmehr auf dem leichtsinnig gegebenen eidlicher Versicherungen zu suchen sind. Zur Bekämpfung einer ungehörigen Sache ist es immer von Wichtigkeit, die logische Grundlage der Sache richtig ins Auge zu fassen, besonders in einer Sache, bezüglich welcher, wie es mit der behandelten Frage der Fall ist, große Verwirrung und Unklarheit sowohl bei denen, die sich der Sache schuldig machen, als auch bei denen, die sie bekämpfen, erfahrungsgemäß herrscht. Drei ganz wesentlich verschiedene Dinge: Gotteslästerung, Fluchen und Schwören, werden nicht nur von den Bönitenten, sondern auch manches Mal von Predigern, ferner in „Beichtspiegeln“ und asketischen Schriften im buntesten Durcheinander zu-

sammengeworfen. Möchten unsere Erörterungen dazu beitragen, daß man die hier in Betracht kommenden Ungehörigkeiten nicht nur mit Maß und Ziel, sondern auch vom rechten Standpunkt aus bekämpft, dann wird die Bekämpfung um so erfolgreicher sein.

Worms.

Dr Praxmarer.

IV. (Abusus matrimonii.) Ein Beitrag zur Lösung. Die Frage der Kinderzahl ist eine brennende und wird bei der gegenwärtigen Not in Deutschland noch brennender. Zur Lösung dieser Frage möchten die folgenden Zeilen einen bescheidenen Beitrag liefern.

Nehmen wir an, einem 37jährigen Fabrikarbeiter habe seine 35jährige Frau bereits sechs bis acht Kinder geboren. Wenn es so weiter geht, komme er — so rechnet er — in der Ehe auf 12 bis 13 Kinder. So viele kann ich aber unmöglich ernähren, erziehen und versorgen. Wie läßt sich die Schwierigkeit lösen? Die gewöhnliche Lösung lautet: „Du mußt dich eben enthalten.“ Aber das ist leichter gesagt als getan. Ein Mann von 37 Jahren soll zehn Jahre lang auf den Gebrauch der Ehe verzichten! Wird er sich dazu verstehen? selbst wenn ihm mit Verweigerung der Absolution gedroht wird?

Die Lösung, die wir vorschlagen, umfaßt zwei Teile, einen für die Frau, den andern für den Mann.

1. Für die Frau. Die Mutter kann das Kind stillen, bis es zahlt. In manchen Ländern tut sie es zwei Jahre lang und auch in Deutschland kommen solche Fälle vor¹⁾ (cf. II. Macc. 7, 27). Nach Ansicht erfahrener Aerzte, Biologen und anderer Fachmänner sollte jede Mutter wieder ihr Kind selbst stillen, und zwar wenigstens neun Monate lang; wenn länger, um so besser. Je länger sie diese Stillpflicht erfüllt, desto vorteilhafter ist dies für die Gesundheit der Mutter und des Kindes. Geschieht die Stillung regelmäßig, so findet während dieser Zeit, von Ausnahmen abgesehen, keine Empfängnis statt.²⁾ Es wird also in unserem Fall der Zwischenraum zwischen der Geburt zweier Kinder auf $\frac{3}{4}$ Jahr + $\frac{3}{4}$ Jahr oder mehr verlängert.

2. Für den Mann. Hat die Frau das Opfer gebracht, ihr Kind so lange selbst zu stillen, dann kann auch vom Mann mit Zug und Recht ein Opfer gefordert werden. Es besteht darin, daß er sich freiwillig ein halbes Jahr enthält. Als Beweggründe, ihn dazu zu bestimmen, können dienen:

a) Vor und nach der Geburt eines Kindes schont jeder ordentliche Ehemann seine Frau, sechs bis acht Wochen nach der Geburt und sechs bis acht Wochen, wenn nicht drei Monate, vorher. Er kann also längere Zeit enthaltsam leben.

b) Im Poenitentiale Ecclesiarum Germaniae (11. Jahrh.) findet sich unter andern folgende Kirchenbuße:³⁾ 20 Tage Fasten bei Wasser

¹⁾ Ueber die Unfähigkeit zu stillen, ihre Ursachen und Heilmittel, siehe H. Muddermann, Kind und Volk. 1920, 3, S. 136 ff.

²⁾ Ausnahmen wurden festgestellt bei nervösen Frauen.

³⁾ cf. Dr J. Schmitz, Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche. I. Mainz 1883, S. 787 und 283. II. Düsseldorf 1898, S. 421 ff.